



2024.02988

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNGSENTSCHEID BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

GEMEINDE FIESCHERTAL

I. Eingesehen

- das Auflagedossier «Gewässerraum Gemeinde Fieschertal» vom Oktober 2017 mit dem darin enthaltenen Plan «Plan der Gewässerräume» vom Oktober 2018 (2023 angepasst), dem technischen Bericht vom Oktober 2018 und den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers vom Oktober 2018;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2018;
- das Schreiben der Gemeinde Fieschertal vom 14. Januar 2019, in welchem dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) mitgeteilt wird, dass das Dossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt hat sowie die während der öffentlichen Auflage eingegangenen Einsprachen übermittelt werden und der VRDMRU darum ersucht wird, diese zu behandeln;
- das Gesuch der Gemeinde Fieschertal um Homologation der aufgelegten Pläne und Vorschriften vom 13. März 2019, sowie die Übermittlung der Einverständniserklärung der Gemeinde Fiesch für die Ausscheidung des Gewässerraums;
- die fristgerecht eingegangene Einsprache von [REDACTED] vom 20. Dezember 2018;
- die fristgerecht eingegangene Einsprache der Volken Handels AG, vertreten durch [REDACTED] vom 20. Dezember 2018;
- die fristgerecht eingegangene Einsprache der Volag Bau GmbH, vertreten durch [REDACTED] vom 20. Dezember 2018;
- die fristgerecht eingegangene Einsprache der Kieswerk Fieschertal AG, vertreten durch [REDACTED] vom 20. Dezember 2018;
- die fristgerecht eingegangene Einsprache der Heli Aletsch AG, vertreten durch [REDACTED] vom 20. Dezember 2018;
- die Stellungnahme des Planungsbüros geoformer igp AG vom 1. März 2019 zu den 5 eingegangenen Einsprachen;
- Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);
- Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV); Art. 14 und 31 ff. des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB);
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009;
- das vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 10. März 2020 bei den interessierten kantonalen Dienststellen eröffnete Vernehmlassungsverfahren und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) vom 25. März 2019,
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 25. März 2019,
 - ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) vom 1. April 2019,
 - Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Strukturverbesserungen (DLW) vom 9. April 2019,
 - Dienststelle für Mobilität (DFM) vom 10. April 2019,
 - Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 16. April 2019,
 - Dienststelle für Umwelt (DUW) vom 17. Juni 2019;
- die Protokolle der Einspracheverhandlungen vom 13. November 2019, welche am 30. März 2020 an die verschiedenen Einsprecher versandt wurden;
- die angepassten Pläne hinsichtlich der Änderung des Gewässerraums im Bereich Balembach / Korrektur Bachverlauf;
- die verschiedenen Einverständniserklärungen der von den Plananpassungen betroffenen Grundeigentümer, welche dem VRDMRU von der Gemeinde Fieschertal am 7. November 2023 zugestellt wurden:
 - von [REDACTED] (Parzelle Nr. 802) vom 3. Januar 2023,
 - von der Gemeinde Fieschertal (Parzelle Nr. 798 und 810) vom 27. Januar 2023,
 - von der Volag – Bau GmbH (Parzelle Nr. 803) vom 14. Februar 2023,
 - von der Volken Handels AG (Parzelle Nr. 804, 808, 812 und 814) vom 11. September 2023
 - von der Kieswerk Fieschertal AG c/o Volken Beton AG (Parzelle Nr. 807, 811, 813, 831 und 809) vom 11. September 2023
 - von der Heli Aletsch AG c/o Volken beton AG (Parzelle Nr. 797) vom 11. September 2023
- die Schreiben der Gemeinde Fieschertal an die betroffenen Miteigentümer der beiden Parzellen Nr. 807 und 811 in denen man ihnen das rechtliche Gehör gewährt und sie darauf hinweist, dass man davon ausgehe, dass wenn innert 30 Tagen keine andere Meldung seitens Miteigentümer erfolgt, dass man mit den Anpassungen der Pläne und somit der Führung des Gewässerraums einverstanden sei:
 - an [REDACTED] (Miteigentümerin zu je 1/5 der Parzellen Nr. 807 und 811) vom 24. Januar 2024,
 - an [REDACTED] (Miteigentümerin zu je 1/5 der Parzellen Nr. 807 und 811) vom 24. Januar 2024,
 - an [REDACTED] (Miteigentümerin zu je 1/5 der Parzellen Nr. 807 und 811) vom 6. Februar 2024,
 - an [REDACTED] (Miteigentümerin zu je 1/5 der Parzellen Nr. 807 und 811) vom 13. Februar 2024,
 - an [REDACTED] (Miteigentümerin zu je 1/5 der Parzellen Nr. 807 und 811) vom 20. Februar 2024;
- das erneute Homologationsgesuch der Gemeinde Fieschertal an den VRDMRU vom 22. März 2024, in welcher die Gemeinde das Auflagenprojekt inkl. den Kopien des Schreibens bzgl. gewährtem rechtlichen Gehör der 5 Miteigentümer der Parzellen Nr. 807 und 811 übermittelt und den VRDMRU darüber in Kenntnis setzt, dass keine Antworten eingegangen sind und die Miteigentümer entsprechend mit der Führung des Gewässerraums einverstanden seien;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1. Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 14 und 31 ff. GNGWB das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2. Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b GNGWB obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraums unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Fieschertal befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter **Ziff. 2**).
- 1.3. Der Art. 14 Abs. 3 GNGWB legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4. Nach Art. 31 GNGWB ist der Staatsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gewässerräume. Es muss ein Auflageprojekt gemäss den geltenden Ausführungsbestimmungen erstellt werden, welches vor der öffentlichen Auflage den betroffenen Dienststellen und Ämtern zur Vernehmlassung unterbreitet wird (Art. 32 und Art. 31 Abs. 4 GNGWB). Das Auflageprojekt und die dazugehörigen Unterlagen werden während 30 Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jede interessierte Person einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Allfällige Einsprachen müssen innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 35 GNGWB). Der Gemeinderat überweist dem Staatsrat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist der öffentlichen Auflage das Dossier mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage, den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme zum Projekt und zu den eingereichten Einsprachen (Art. 36 GNGWB). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2018 ordentlich publiziert. Innert der gesetzlichen Frist wurden 5 Einsprachen eingereicht, welche nachfolgend unter **Ziff. 4** behandelt werden.
- 1.5. Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt auf Antrag des Instruktionsorgans. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind (Art. 39 GNGWB).
- 1.6. Nach Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau gilt das Gesetz ab seinem Inkrafttreten. Jeder Genehmigungsentscheid der nach seinem Inkrafttreten gefasst wird, hat sich nach diesem Gesetz zu richten. Die vorgängige Vernehmlassung nach Art. 31 GNGWB ist jedoch für Projekte, die vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt wurden, nicht anwendbar. Das vorliegende Projekt wurde vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt, weshalb keine vorgängige Vernehmlassung durchgeführt werden musste. Das vorliegend durchgeführte Verfahren entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

2. Tragweite des Projekts

- 2.1. Die Gemeinde Fieschertal beantragt die Homologation der Gewässerräume durch den Staatsrat bezüglich der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Wysswasser, Balembach, Chumbach, Jüggibach, Fliebach, Steinigbach, Brücherbach, Glingelwasser, Breiti Löuwena und Teiffe Bach. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen Gewässerräume für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Fieschertal für die übrigen Gewässer, welche sich auf ihrem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

- 2.2. Im Laufe des Verfahrens wurde der Gewässerraum für den Balembach korrigiert. Die Gemeinde kann in solchen Fällen auf eine erneute öffentliche Auflage verzichten, wenn es sich um ein Projekt von geringer Bedeutung oder um geringfügige Änderungen handelt und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und Einsprache gegeben wurde (Art. 33 Abs. 2 GNGWB). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine geringfügige Änderung, da lediglich ein kleines Teilstück des Balembachs neu eingedolt wurde. Im Übrigen hat sich nichts geändert.

Des Weiteren wurde den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern diese Anpassung per Einschreiben mitgeteilt. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit geboten sich zu den Anpassungen zu äussern (Gewährung rechtliches Gehör). Sämtliche betroffenen Grundeigentümer gaben ihr Einverständnis zu den Anpassungen resp. der Führung des Gewässerraums des Balembachs. Entsprechend konnte zu Recht auf eine erneute ergänzende Auflage verzichtet werden.

- 2.3. Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Im vorliegenden Fall befindet sich das Gewässer Wysswasser sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Fiesch sowie auch auf jenem der Gemeinde Fieschertal. Mit Schreiben vom 27. November 2018 bestätigte die Munizipalgemeinde Fiesch gegenüber der Gemeinde Fieschertal, dass sie vom Grenzgebiet den notwendigen Kartenausschnitt zur Einsichtnahme erhalten hat und dass sie sich mit der Festlegung des Gewässerraums im betroffenen Grenzgebiet einverstanden erklärt.

- 2.4. Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Fieschertal ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer in der Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen, in der Anpassung des Inventars der öffentlichen Gewässer, im Plan der Gewässerräume (Oktober 2023), im Datengrundlagen-Plan, in den Querprofilen, im Situationsplan der Abschnitte (Theoretischer Gewässerraum) sowie im Situationsplan der Abschnitte (Effektiver Gewässerraum) abgebildet sind. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier einen technischen Bericht mit den zuvor beschriebenen Anhängen, welche ebenfalls dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Diese Dokumente dienen als zusätzliche Information allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung des beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Zudem enthält das Auflagedossier auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer der kleinen und mittleren Fließgewässer, ausgenommen die grossen Fließgewässer, Stand Oktober 2018.

- 2.5. Dem technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In

Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen wird jeweils im Bericht erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im Plan Gewässerraum im Massstab 1 : 2'000 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (Ziff. 5).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1. Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung abgegeben und führt Folgendes aus:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Territorium der Gemeinde Fieschertal die bestehende Wasserkraftanlage der Gommerkraftwerke AG (GKW3) in Betrieb ist.

Die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlage (Wasserfassung, Entsander, Druckleitung etc.) sind gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig.

- 3.2. Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgegeben.

- 3.3. Die ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgegeben.

- 3.4. Die Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Strukturverbesserungen (DLW) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben, welche als rechts-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und ins Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheids aufgenommen werden.

- 3.5. Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Bedingung abgegeben, welche als rechts-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und ins Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheids aufgenommen wird.

- 3.6. Die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung abgegeben und führte Folgendes aus:

Es wird daran erinnert, dass gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau der Gewässerraum als Hinweis in die Zonennutzungsplanung (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen ist, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

- 3.7. Die Dienststelle für Umwelt (DUW) hat das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), Chemikalien-Risiko (ChemRRV), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, RUVPV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Die DUW hält zudem fest, dass die Trinkwassererfassungen FIT101 und FIT102 knapp ausserhalb vom Gewässerraum des Wysswassers zu liegen käme. Die Festlegung des Gewässerraumes diene gemäss Art. 36a GSchG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutze von Hochwasser und der zulässigen gewässerschutzkonformen Nutzung.

Zudem liege das seit 2012 geplante Bauvorhaben Recyclingplatz «Fieschertal» (KBS Aktennummer 2012-4788) der Volken Group AG teilweise im technischen Gewässerraum. Der Standort werde seit der Inbetriebnahme vom gegenüberliegenden Kieswerk Fieschertal als Zwischenlager für Asphalt, Maschinen und Baumaterial genutzt und von der aktuellen Nutzung sei auch der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen betroffen.

Des Weiteren beschreibt die DUW, dass der Betriebsstandort der Kieswerk Fieschertal AG (E-6058-006-00), auf den Parzellen Nr. 808 und 791 im Gewässerraum des Wysswassers liege. Die Bewertung der Erosionsgefahr dieser Standorte durch die Wasserläufe im Falle von Hochwasserereignissen könne vorher verlangt werden.

Abschliessend empfehle man dem Gesuchsteller, das Dokument «Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)» in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen und in die Werkverträge mit den Unternehmen zu integrieren.

Insgesamt hat die DUW zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Bedingung abgegeben, welche als rechts-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und ins Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheids aufgenommen wird.

4. Einsprachen

4.1. Einsprache von [REDACTED]

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 hat [REDACTED] gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. [REDACTED] ist (Mit-)Eigentümer der (ehemaligen) Parzelle Nr. 308, welche vom Gewässerraum des Wysswassers betroffen ist. Der Einsprecher ist damit durch das vorliegende Auflageprojekt berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse auf, weshalb er zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

[REDACTED] bringt einerseits vor, dass der Bachlauf vom Auffangbecken künstlich angelegt wurde; d. h. vor dem Hochwasserschutzprojekt habe hier eine Wasserleitung für die Bewässerung im Flueboden bestanden. Es wird daher die Frage aufgeworfen, ob hierfür wirklich ein Gewässerraum definiert werden muss, zumal der Einsprecher dadurch in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt werde. Zudem wirft er die Frage auf, ob es einen Gletscher oder Quellen gibt, die diese beiden Bäche (Balembach und Chumbach) einspeisen würden.

Zudem seien auf den Karten allgemein Bäche aufgeführt, welche gar kein Wasser führen würden und für welche trotzdem ein Gewässerraum definiert werde. Es sei in diesem Zusammenhang erschreckend zu sehen wie grossräumig der Gewässerschutz/Gewässerraum angelegt werden solle und wie wenig Platz entsprechend für die Landwirtschaft übrigbleibe.

Gemäss Ansicht des Einsprechers sei der Aletschgletscher (Märjelensee) die grösste Gefahr für das Wysswasser. Da dieser Gletscher sich allerdings in den vergangenen Jahren stetig zurückgebildet habe, habe auch die Gefahr abgenommen bzw. sei aktuell praktisch inexistent. Auch vom Fieschergletscher gehe seit dem Bau des Kraftwerkes keine Gefahr mehr aus. Dies sei dem Kraftwerk und der daraus folgenden Regulierung des Wassers zu verdanken. In den Plänen sei daher das Wysswasser bzw. dessen Gewässerraum und die davon ausgehende Gefahr übertrieben dargestellt worden.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurde dem Einsprecher vom zuständigen Ingenieur der Dienststelle Naturgefahren (DNAGE) erklärt, dass es keinen Gletscher brauche um ein Gewässer entstehen zu lassen, hierfür würden bspw. auch starke Niederschläge reichen. Gemäss Bund müsse nämlich auch die Gefährdung durch einen Oberflächenabfluss berücksichtigt werden. Dies ist gemäss Ingenieur der DNAGE genau im Bereich des Balem- und Chumbachs der Fall.

Gemäss Ausführungen des Ingenieurbüros geoformer igp AG ist der Chumbach gemäss dem Inventar der öffentlichen Gewässer der Gemeinde Fieschertal (und auch der Gemeinde Bellwald) als Bach/Wildbach/Fluss klassiert, entsprechend ist der Gewässerraumbedarf gegeben. Dieser kann gemäss Ingenieur der DNAGE in diesem Bereich weder verkleinert noch verlagert werden. Es sei zwar korrekt, dass das Gewässer im Bereich Flueboden derzeit künstliche Strukturen/Verletzungen aufweise, der Verlauf des Gewässerraums im Bereich Flueboden müsse jedoch gemäss dem aktuellen Verlauf angepasst werden. Im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen wurde der Gewässerlauf im Flueboden nicht verändert.

Im Übrigen ist der Einsprecher darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der Gewässerraumbreite und der sich daraus ergebenden Nutzungseinschränkungen gemäss den Gesetzen des Bundes und des Kantons definiert wird. Das Wysswasser ist auf dem betroffenen Abschnitt auf beiden Seiten verbaut und begradigt. Die bestehende Sohlenbreite ist zwischen 8 und 12m. Für die Bestimmung der massgebenden natürlichen Sohlenbreite wurde im vorliegenden Fall gemäss Vorgaben ein Korrekturfaktor 2 sowie die Breites eines vergleichbaren Abschnitts herangezogen. Das ergibt schlussendlich eine natürliche Sohlenbreite von 24m. Daraus ergibt sich gemäss Richtlinien für grosse Fliessgewässer (ab einer Sohlenbreite von mehr als 15 m) ein theoretischer/minimaler Gewässerraum von 54m. Dieser Gewässerraum wurde gemäss Art. 3 der Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, stellenweise erweitert. Definitionsgemäss hat der GWR neben den Anforderungen des Hochwasserschutzes auch die natürlichen Gewässerfunktionen und die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Der Einsprecher brachte weiter vor, dass diese grosszügige Ausscheidung des Gewässerraums für ihn als Eigentümer der Parzelle Nr. 308 bedeute, dass er auf der Seite des Wysswassers den verbleibenden Boden bei einem Laufstallanbau nicht mehr überbauen könne, da der Gewässerraum gemäss Plänen bis an den bestehenden Stall angrenze. Bei Übergabe seines Betriebes müsse nämlich eine Sanierung des Stalles erfolgen gemäss den aktuellen Tierschutzbestimmungen, was bedeuten würde, dass ein Laufstall erstellt werden müsse.

Es ist zwar grundsätzlich korrekt, dass innerhalb des Gewässerraums keine fixen Bauten erstellt werden dürfen. Hierzu gilt es allerdings festzuhalten, dass sich die baulichen Möglichkeiten auf einem Grundstück aus den baugesetzlichen Bestimmungen heraus und aus dem Zonenplan sowie den Zonenvorschriften der Gemeinde ergeben. Diese werden durch die Festlegung des Gewässerraums nicht verändert. Die vorliegende Festlegung des Gewässerraums ist daher als verhältnis- und rechtmässig zu erachten.

Als weiteren Punkt stellt der Einsprecher den Antrag, dass die jeweiligen Grundeigentümer separat angeschrieben werden sollen, da viele angeblich nicht wüssten, was genau ablaufe bei dieser Festlegung des GWR.

Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde ist, sämtliche Eigentümer persönlich anzuschreiben. Gemäss Art. 33 Abs. 1 GNGWB müssen das Auflageprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während einer Frist von 30 Tagen bei der Gemeinde öffentlich aufgelegt haben, damit sie jede interessierte Person einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der Standortgemeinde zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde Fieschertal dieser gesetzlichen Pflicht nachgekommen, indem sie das Projekt im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2018 publiziert hat und die Unterlagen und Pläne zum Projekt während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro einsehbar waren.

Nach dem Gesagten ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.2. Einsprache der Volken Handels AG, vertreten durch [REDACTED]

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 hat die Volken Handels AG, vertreten durch [REDACTED], gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Volken Handels AG ist unter anderem Eigentümerin der Parzellen Nr. 791, 804, 808 sowie 814, welche vom aufgelegten Gewässerraum betroffen sind. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Auflegedossier berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse auf, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin bringt vor, dass im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Balem- und Chumbach im Bereich der Parzellen Nr. 797, 807-809 und Nr. 811-814 sowie Nr. 804 der Balem- und Chumbach eingedolt worden sei. Demzufolge sei in diesen Bereichen auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten.

Gemäss geoformer igp AG ist es zutreffend, dass das Gewässer durch das Kieswerk hindurch aktuell und auch nach Abschluss der Hochwasserschutzmassnahmen eingedolt ist. Es ist

allerdings nicht ausgeschlossen, dass bei starken Niederschlägen oder anderen Ereignissen die Geschwemme-/Gesindeansammlungen beim Einlaufbauwerk zu Verlausungen desselben führen. Dadurch muss durch das Kieswerk hindurch grundsätzlich ein oberflächiger Abflusskorridor bestehen bleiben, um die oberliegenden Parzellen nicht durch einen möglichen Rückstau zu gefährden. Dies stellt gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV ein überwiegendes Interesse (Hochwasserschutz/-sicherheit) dar, was eine Festlegung des GWR auch bei eingedolten Gewässerabschnitten rechtfertigt.

Überdies verweist die Einsprecherin explizit auf die Parzelle Nr. 797, welche sich in der Gewerbe- und Industriezone befindet. Die Parzellen auf der anderen Seite des Wysswassers jedoch liegen in der Landwirtschaftszone. Diesem Umstand sei gemäss Einsprecherin bei der Festlegung des GWR Rechnung zu tragen, indem der GWR vollständig auf der rechten Seite des Wysswassers ausgeschieden und im Bereich der beschriebenen Parzelle auf die Festlegung des GWR verzichtet werden solle.

Eine einseitige Verschiebung des Gewässerraums des Wysswassers auf die rechte Seite des Gewässers ist jedoch nicht zulässig und wird aufgrund der Topographie auch nicht als sinnvoll erachtet. Dies wird sowohl vom zuständigen Ingenieur der DNAGE sowie von Geoformer igp AG bestätigt.

Des Weiteren führt die Einsprecherin in ihrer Eingabe aus, dass der ausgeschiedene GWR für das Wysswasser im Umfang von 48 Meter zu breit sei. In diesem Bereich reiche ohne Weiteres eine Breite von 11 Metern.

Der minimale Gewässerraum des Wysswassers beträgt auf diesem Abschnitt 48m (18m plus beidseitig je 15m). Dieser GWR kann nicht reduziert werden.

Als letztes führt die Einsprecherin in ihrer Eingabe aus, dass der eingezeichnete Verlauf des Chum- und Balembachs nicht dem tatsächlichen Verlauf entspreche. Folglich sei auch der GWR falsch ausgeschieden worden. Dies sei in den Projektplänen entsprechend anzupassen.

Es ist korrekt, dass im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen des Chum- und Balembachs im Bereich der Parzelle Nr. 797, 802 und 804 auf Wunsch der Eigentümer eine Verschiebung vorgenommen wurde, weshalb in den ursprünglichen Auflageplänen nicht der neue Zustand des Gewässers aufgewiesen war. Dies wurde allerdings nachträglich in den Plänen des Aufgedossiers angepasst und der Einsprecherin sowie den übrigen betroffenen Eigentümern zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Mittels von der Einsprecherin unterzeichneten Einverständniserklärung vom 11. September 2023 erklärte sich diese mit den Plananpassungen einverstanden. Entsprechend hat sich die Einsprache hinsichtlich des falschen Verlaufs des Bachs und der falschen Ausscheidung des GWR erledigt.

In den übrigen Punkten hingegen ist die Einsprache nach dem Gesagten abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann.

4.3. Einsprache der Volag Bau GmbH, vertreten durch [REDACTED]

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 hat die Volag Bau GmbH, vertreten durch [REDACTED], gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Volag Bau GmbH ist unter anderem Eigentümerin der Parzellen Nr. 787 und 790, welche vom aufgelegten Gewässerraum betroffen sind. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Aufgedossier berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse auf, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin bringt vor, dass sich die beschriebenen Parzellen in der Gewerbe- und Industriezone befinden. Die auf der gegenüberliegenden Seite des Wysswassers liegenden Parzellen liegen hingegen in der Landwirtschaftszone. Diesem Umstand sei sodann bei der Festlegung des GWR Rechnung zu tragen. Der GWR sei in diesem Abschnitt entsprechend auf der anderen (rechten) Seite des Wysswassers auszuscheiden und im Bereich der beiden Parzellen (Nr. 787 und 790) auf die Festlegung eines GWR zu verzichten.

Nach Ansicht der Einsprecherin sei der ausgeschiedene GWR von 48m zu breit und es reiche ohne Weiteres aus, wenn im beschriebenen Abschnitt eine Breite von höchstens 11m als GWR ausgeschieden werde.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde der Einsprecherin vom Ingenieur der geoformer igp AG mitgeteilt, dass zur Ausscheidung und Berechnung der Breite des GWR grundsätzlich die Sohlenbreite eines natürlichen Gerinnes massgebend ist. Das Wysswasser ist zudem verbaut worden, was entsprechend berücksichtigt werden muss. Man orientiert sich daher im vorliegenden Fall an alten Luftbildern des Gewässers, d.h. vor dem menschlichen Eingriff.

Die Breite des Gewässerraums wird zudem durch das Gesetz vorgegeben. Für grosse Fliessgewässer, d.h. Gewässer deren natürliche Sohlenbreite mehr als 15 Meter beträgt, gilt ein Gewässerraum von mind. der natürlichen Sohlenbreite + 30m als Grundaussgangslage. Dies ist im vorliegenden Fall 54m.

Weiter führt der zuständige Ingenieur der geoformer igp AG im Rahmen der Einspracheverhandlungen aus, dass eine Verschiebung des GWR auf die rechte Uferseite nur möglich ist, wenn gewisse topographische Gegebenheiten vorliegen. Im vorliegenden Fall lässt aber eben genau diese Topographie keine Verschiebung des GWR zu. Dies wurde nach Prüfung durch die Ingenieure (der DNAGE und der geoformer igp AG) nochmals bestätigt. Einzig der Unterschied zwischen einer Industrie- und einer Landwirtschaftszone stellt kein Argument dar, um den Gewässerraum nur auf einer Seite des Gewässers auszuscheiden. Eine (leichte) Verlegung wäre nur möglich, wenn sämtliche betroffenen Eigentümer einverstanden wären, was vorliegend nicht zutrifft.

Nach dem Gesagten ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.4. Einsprache der Kieswerk Fieschertal AG, vertreten durch [REDACTED]

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 hat die Kieswerk Fieschertal AG, vertreten durch [REDACTED], gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Kieswerk Fieschertal AG ist unter anderem Eigentümerin der Parzellen Nr. 807 (831), 811 (832), 813 sowie 809, welche vom aufgelegten Gewässerraum betroffen sind. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Aufgedossier berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse auf, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin verlangt in ihrer Eingabe vom 20. Dezember 2018, dass im Bereich, in welchem der Chum- und Balem bach eingedolt ist, auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird. Zudem sei dem Hochwasserschutz im Rahmen des HWS-Projektes bereits umfassend Rechnung getragen worden, so dass im beschriebenen Bereich kein zusätzlicher GWR ausgeschieden werden müsse. Ausserdem entspreche der Verlauf der Gewässer in den aufgelegten Dokumenten nicht dem effektiven Zustand, was zu korrigieren sei.

Weiter befinde sich die Parzelle Nr. 807 (831) in der Gewerbe- und Industriezone und sei im vorgesehenen GWR mit Gebäuden überbaut. Die auf der gegenüberliegenden Seite des Wysswassers liegenden Parzellen hingegen, seien landwirtschaftlich genutzt. Diesem Umstand sei bei der Festlegung des Gewässerraums Rechnung zu tragen, indem der GWR vollständig auf der rechten Seite des Wysswassers ausgeschieden und im Bereich der Parzelle Nr. 807 (831) auf die Festlegung des GWR verzichtet werden solle. Der Gewässerraum sei gemäss Ansicht der Einsprecherin zudem zu breit ausgeschieden und man könne hier auf die minimale Breite zurückgreifen.

Dem Wunsch der Einsprecherin nach einem variablen Gewässerraum im betroffenen Abschnitt kann nicht entsprochen werden. Das Gesetz sieht keine solche Möglichkeit vor.

Gemäss geoformer igp AG ist es zutreffend, dass das Gewässer durch das Kieswerk hindurch aktuell und auch nach Abschluss der Hochwasserschutzmassnahmen (Balem- und Chumbach) eingedolt ist. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass bei starken Niederschlägen oder anderen Ereignissen die Geschwemme-/Geschiebeansammlungen beim Einlaufbauwerk zu Verlausungen desselben führen. Dadurch muss durch das Kieswerk hindurch grundsätzlich ein

oberflächiger Abflusskorridor bestehen bleiben, um die oberliegenden Parzellen nicht durch einen möglichen Rückstau zu gefährden. Der zuständige Ingenieur der DNAGE wies im Rahmen der Einspracheverhandlungen darauf hin, dass wenn die Rohre verstopft sind, ein Restrisiko hinsichtlich der Hochwassergefahr besteht, weshalb an der Oberfläche ein Korridor vorhanden sein muss. Dies stellt gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV ein überwiegendes Interesse (Hochwassersicherheit) dar, was eine Festlegung des GWR auch bei eingedolten Gewässerabschnitten rechtfertigt.

Die Breite des Gewässerraums wird zudem durch das Gesetz vorgegeben. Für grosse Fließgewässer, d.h. Gewässer deren natürliche Sohlenbreite mehr als 15m beträgt, gilt ein Gewässerraum von mind. der natürlichen Sohlenbreite + 30m als Grundaussgangslage. Im vorliegenden Fall wird von einer aktuellen Sohlebreite von >18m ausgegangen, weshalb sich gemäss Richtlinien ein minimaler GWR von 48m ergibt.

Es gilt festzuhalten, dass eine Verschiebung des GWR auf die rechte Uferseite nur möglich ist, wenn gewisse topographische Gegebenheiten vorliegen. Im vorliegenden Fall lässt aber eben genau diese Topographie keine Verschiebung des GWR im beschriebenen Abschnitt zu. Dies wurde nach Prüfung durch die Ingenieure (der DNAGE und der geoformer igp AG) nochmals bestätigt. Einzig der Unterschied zwischen einer Industrie- und einer Landwirtschaftszone stellt kein Argument dar, um den Gewässerraum nur auf einer Seite des Gewässers auszuscheiden. Eine (leichte) Verlegung wäre nur möglich, wenn sämtliche betroffenen Eigentümer einverstanden wären, was vorliegend nicht zutrifft.

Es ist korrekt, dass im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen des Chum- und Balembachs im Bereich der Parzellen Nr. 807 (831), 811 (832), 813 und 809 auf Wunsch der Eigentümer eine Verschiebung vorgenommen wurde, weshalb in den ursprünglichen Auflageplänen nicht der neue Zustand des Gewässers aufgewiesen war. Dies wurde allerdings nachträglich in den Plänen des Auflagedossiers angepasst und der Einsprecherin sowie den übrigen betroffenen Eigentümern zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Mittels von der Einsprecherin unterzeichneten Einverständniserklärung vom 11. September 2023 erklärte sich diese mit den Plananpassungen einverstanden. Entsprechend hat sich die Einsprache hinsichtlich des falschen Verlaufs des Bachs und der falschen Ausscheidung des GWR erledigt.

In den übrigen Punkten hingegen ist die Einsprache nach dem Gesagten abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann.

4.5. Einsprache der Heli Aletsch AG, vertreten durch [REDACTED]

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 hat die Heli Aletsch AG, vertreten durch [REDACTED], gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Heli Aletsch AG ist unter anderem Eigentümerin der Parzelle Nr. 797, welche vom aufgelegten Gewässerraum betroffen ist. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Auflagedossier berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse auf, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Parzelle der Einsprecherin grenzt an den Balem- und Chumbach an. Die Einsprecherin spricht in ihrer Eingabe vom 18. Dezember 2018 davon, dass der Verlauf des Balem- und Chumbachs im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes angepasst wurde, was auch zu Grenzverschiebungen bzw. Grenzbereinigungen im Bereich der Parzellen Nr. 797 und 802, sowie bei der Bachparzelle Nr. 802 geführt hat. Der aufgelegte GWR gehe noch vom alten Zustand aus und entspreche nicht dem aktuellen Zustand. Folglich seien die Pläne anzupassen und dies bei der Festlegung des Gewässerraums in diesem Abschnitt zu berücksichtigen.

Es ist korrekt, dass im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen des Chum- und Balembachs im Bereich der Parzellen Nr. 797, 802 und 804 auf Wunsch der Eigentümer eine Verschiebung vorgenommen wurde, weshalb in den ursprünglichen Auflageplänen nicht der neue Zustand des Gewässers aufgewiesen war. Dies wurde allerdings nachträglich in den Plänen des Auflagedossiers angepasst und der Einsprecherin sowie den übrigen betroffenen Eigentümern zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Mittels von der Einsprecherin unterzeichneten Einverständniserklärung vom 11. September 2023 erklärte sich diese mit den Plananpassungen einverstanden.

Wie allerdings der Ingenieur der geoformer igp AG im Rahmen der Einspracheverhandlungen bereits ausführte, bleibt die Breite des Gewässerraums im beschriebenen Abschnitt trotz der Anpassungen gleich.

Entsprechend hat sich die Einsprache hinsichtlich des falschen Verlaufs des Bachs und der falschen Ausscheidung des GWR erledigt. Im Übrigen gilt es die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

5. Abschliessende Beurteilung

- 5.1. Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer, ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen.
- 5.2. Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).
- 5.3. Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Fieschertal die Festlegung der Gewässerräume folgender Gewässer: Wysswasser, Balembach, Chumbach, Jüggibach, Fliebach, Steinigbach, Brücherbach, Glingelwasser, Breiti Löuwena und Teiffe Bach.
- 5.4. Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Aufgatedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer mit GWR-Bedarf innerhalb eines Schutzzinventars gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.
- 5.5. Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
 - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern umfasst der Gewässerraum bei grossen Fliessgewässern:

- a. die natürliche Gerinnesohlenbreite;
- b. die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
- c. den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
- d. den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.

Gemäss den beschriebenen Bestimmungen berechnet sich der minimale Gewässerraum für die betrachteten Gewässerabschnitte wie folgt:

Jüggibach:	JUG01	=	11 m
Fliebach:	FLI01	=	11 m
Steinigbach:	STE01	=	11-18 m
Brücherbach:	BRU01	=	11-24 m
Glingelwasser:	GLI01	=	12-18 m

Teiffe Bach:	TEI01	=	11 m
Breiti Löuwena:	BRE01	=	11 m
Balembach:	BAL01	=	11 m
	BAL02	=	11 m
	BAL03	=	11 m
	BAL04	=	11 m
	BAL05	=	11 m
Chumbach:	CHU01	=	11 m
	CHU02	=	11 m
	CHU03	=	11-25 m
	CHU04	=	11 m
Wysswasser:	WYS01	=	48-84 m
	WYS02	=	54-105 m
	WYS03	=	23-59 m
	WYS04	=	14.5-29 m
	WYS05	=	37-45m
	WYS06	=	45-50 m
	WYS07	=	37 m
	WYS08	=	35-56 m
	WYS09	=	32 m
	WYS10	=	32-47 m
	WYS11	=	32-35 m

Im vorliegenden Fall drängen sich für gewisse Gewässerabschnitte weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für dieses Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht. Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne Weiteres genehmigt werden können.

- 5.6. Zudem kann gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV bei den folgenden Gewässern(-abschnitten) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und die Gewässer sich im Wald oder in Gebieten befinden, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind:

Jüggibach: JUG02; Fliebach: FLI02; Steinigbach: STE02; Brücherbach: BRU02; Glingelwasser: GLI02; Wysswasser: WYS12.

- 5.7. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Fieschertal zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf Art. 1 und 14 GNGWB genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die **Pläne** vom Oktober 2018 sowie Oktober 2023, welche die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Fieschertal festlegen, werden **genehmigt**.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Fieschertal auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** sind integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

- Technischer Bericht vom Oktober 2018
- Anhang A: Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen
- Anhang B: Anpassung Inventar der öffentlichen Gewässer (Nr. 230263_6)
- Anhang C1: Datengrundlagen Plan (Nr. 230263_1)
- Anhang C2.1: Querprofile Balem- und Chumbach (Nr. 230263_2_1)
- Anhang C2.2: Querprofile restliche Gewässer (Nr. 230263_2_2)
- Anhang C3.1: Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer GWR (Nr. 230263_3)
- Anhang C3.2: Situationsplan der Abschnitte, Effektiver GWR (Nr. 230263_4)
- Auflageplan (Nr. 230263_5_1)
- Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers

3. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

- Dienststelle für Energie und Wasserkraft:

Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der Konzessionärin, die Gommerkraftwerke AG, in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

- Dienststelle für Landwirtschaft:

Vom ausgeschiedenen Gewässerraum sind diverse Fruchtfolgeflächen betroffen. Diese FFF sind mit einer Flächenbilanz auszuweisen und in den Plänen darzustellen (gemäss GSchV Art. 41 c^{bis}).

Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung der Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bezüglich Biodiversitätsförderflächen BFF entspricht.

- Dienststelle für Mobilität:

Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

- Dienststelle für Raumentwicklung:

Die Gewässerräume sind, sobald diese vom Staatsrat genehmigt wurden, gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau, als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) zu übertragen und ein entsprechender Hinweis ist in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übernehmen.

- Dienststelle für Umwelt:

Belastete Standorte

Ein belasteter Standort darf durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig wird (Art. 3 AltIV).

4. Die Einsprache von [REDACTED] ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
5. Die Einsprache der Volken Handels AG ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
6. Die Einsprache der Volag Bau GmbH ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
7. Die Einsprache der Kieswerk Fieschertal AG ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
8. Die Einsprache der Heli Aletsch AG ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
9. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere Art. 41c GSchV).
10. Die Gemeinde Fieschertal übermittelt der Dienststelle Naturgefahren die Daten des genehmigten Gewässerraums in GIS-Form (*.shp oder *.gdp) sowie eine PDF-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
11. Die Gemeinde Fieschertal wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen werden und ein entsprechender Hinweis in das Bau- und Zonenreglement (BZR) übernommen wird.
12. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 1'808.-- (Gebühren Fr. 1'800.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

- 7. Aug. 2024

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident
Franz Ruppen

Die Staatskanzlerin
Monique Albrecht



Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **13. Aug. 2024**

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:

- Gemeindeverwaltung Fieschertal, Dorfplatz 4, 3984 Fieschertal
- [REDACTED]
- Volken Handels AG (vertreten durch [REDACTED]), Kantonsstrasse 63, 3930 Visp
- Volag - Bau GmbH (vertreten durch [REDACTED]), Lehrastrasse 2, 3984 Fiesch
- Kieswerk Fieschertal AG (vertreten durch [REDACTED]), Fieschertalstrasse 2, 3984 Fieschertal
- Heli Aletsch AG (vertreten [REDACTED]), Fieschertalstrasse 2, 3984 Fieschertal

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- Dienststelle für Energie und Wasserkraft
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Dienststelle Naturgefahren (ehemals Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft)
- Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Strukturverbesserungen
- Dienststelle für Mobilität – Kreis 1 (Oberwallis)
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Umwelt
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU